

Konformitätserklärung gemäß Anhang VII der Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG

Hiermit erklären wir in alleiniger Verantwortung, dass die

2/2- und 3/2-Wegeventile

der Baureihen:

8320xxx, 8323xxx, 8324xxx, 8325xxx, 8335xxx, 8338xxx, 8351xxx, 8356xxx, 8357xxx

sowie die daraus abgeleiteten Läufervarianten und Sonderkonstruktionen 849XXXX / 859XXXX

auf die sich diese Erklärung bezieht, mit der Richtlinie 97/23/EG übereinstimmen und folgendem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurden:

Interne Fertigungskontrolle mit Überwachung der Abnahme (Modul A1)

Angewandte harmonisierte Normen:

AD 2000 - Merkblatt A4 – Gehäuse von Ausrüstungsteilen

EN 19 – Industriearmaturen, Kennzeichnung von Armaturen aus Metall

Mitgeltende Richtlinien

2004/108/EG – Elektromagnetische Verträglichkeit

2006/95/EG – Niederspannungsrichtlinie

Hinweis

Armaturen \leq DN 25 entsprechen der Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG Art. 3 Abs. 3. und erhalten keine CE-Kennzeichnung nach dieser Richtlinie.

Die vorhandene CE-Kennzeichnung bezieht sich auf die mitgeltenden Richtlinien.

Die Überwachung erfolgt durch die benannte Stelle mit der Kenn-Nr. 0045 (TÜV Nord).



Geschäftsführer

Bad Oeynhausen, 04. März 2011